

Information zu den abfallrechtlichen Überwachungsvorschriften

1. Keine Nachweispflichten

Keine Entsorgungsnachweise, Begleit- oder Übernahmescheine bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten sowie LED- und Gasentladungslampen

Gemäß § 50 Abs. 3 mit § 25 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gelten die Nachweispflichten des § 50 für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten, **nicht** für kollektive Hersteller-Rücknahmesysteme, die eine verordnete Rücknahme durchführen. Lightcycle ist als kollektives Hersteller-Rücknahmesystem nach § 16 Abs. 5 ElektroG bei der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) gemeldet. Dies gilt uneingeschränkt für alle Elektroaltgeräte i. S. des ElektroG und gleichermaßen für Altgeräte aus privaten Haushalten sowie aus gewerblichen Herkunftsbereichen.

Das bedeutet, dass

- bei der Abgabe von Gasentladungslampen auf kommunalen Sammelstellen,
- beim Transport von kommunalen Übergabestellen zu Erstbehandlungsanlagen (einschließlich evtl. Zwischenlager oder Umladestationen),
- bei der Abgabe von LED- und Gasentladungslampen an freiwilligen Lightcycle-Sammelstellen,
- beim Transport von freiwilligen Lightcycle-Sammelstellen zu Erstbehandlungsanlagen (einschließlich evtl. Zwischenlager oder Umladestationen) sowie
- bei direkter Abholung von gewerblichen Abfallerzeugern und Transport zu Erstbehandlungsanlagen (einschließlich evtl. Zwischenlager oder Umladestationen)

keine Entsorgungsnachweise, Begleit- oder Übernahmescheine erforderlich sind.

2. Registerpflichten

Gemäß § 49 Abs. 3 KrWG sind

- gewerbliche Abfallerzeuger,
- kommunale Sammel- und Übergabestellen,
- freiwillige Lightcycle-Sammelstellen,
- Einsammler und Beförderer,
- Erstbehandler und Verwertungsanlagen sowie
- Händler und Makler

verpflichtet, ein Register **über gefährliche Abfälle** gemäß § 24 NachwV zu führen. Dies gilt auch bei gesetzlicher Ausnahme (wie z. B. ElektroG) unabhängig von der Menge.

Das Register ist eine sachlich und zeitlich geordnete Darstellung der Entsorgungsvorgänge.

Es besteht aus mehreren **Verzeichnissen** und ist jeweils pro Abfallart und Anfallstelle bzw. Entsorgungsanlage zu führen.

Das Register bei **Kleinmengenerzeugern** wird in der Regel in Papierform geführt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre ab Einstellung des letzten Beleges.

Es enthält mindestens die fortlaufende Auflistung der Abhol-/Entsorgungsvorgänge unter Angabe von:

- Datum
- Menge
- abgegeben an ... /angenommen von ...
- Unterschrift

Eine chronologische Ablage von entsprechenden Lieferbelegen ist zulässig.

3. Keine Erlaubnispflicht, aber Anzeigepflicht

§ 2 Abs. 3 ElektroG und § 12 AbfAEV nehmen gefährliche Abfälle von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG Abs. 1 aus.

Dafür haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für behördliche Anzeigebestätigung besteht Mitführungspflicht.

4. Transportbelege/Lieferscheine

Zur Vereinfachung des Registerverfahrens empfiehlt sich die einheitliche Verwendung entsprechend geeigneter Transportbelege/Lieferscheine, die folgende Mindestangaben enthalten sollten:

- Genaue Bezeichnung des Beförderers
(Firmenname, Anschrift, ggf. Entsorger- oder Beförderer-Nummer)
- Genaue Bezeichnung der Abholstelle
(Firmenname, Anschrift, ggf. Erzeugernummer)
- Mengenangabe (bei Sammelstellen oder Abfallerzeugern ist eine Angabe der Behälterart/-größe/-anzahl ausreichend)
- Datum der Übergabe
- Unterschriften der Abholstelle, des Beförderers und der Abgabestelle

5. Mengenstromnachweis

Lightcycle erstellt, zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisen für alle bei Lightcycle registrierte Abfallerzeuger, einmal im Jahr einen Mengenstromnachweis

mit dem das jährliche Abfallaufkommen und die ordnungsgemäße Entsorgung zusätzlich dokumentiert wird.

Übrigens ...

unterliegen Altlampen nicht der ADR solange die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kap. 1.1.3.10 c) und d) mit Sondervorschrift 366 ADR/RID sowie RSEB 1-17 bis 1-19).

Altlampen können in geringen Mengen Schadstoffe enthalten, wie z. B. Quecksilber (Hg). Die Inhaltsmengen liegen aber deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten, z. B. der Gefahrstoffverordnung.

Es besteht jedoch Kennzeichnungspflicht für gewerbliche Beförderer mit A-Tafeln (§ 55 KrWG, § 10 AbfVerbrG).

6. Seit 01.06.2014 gilt die ergänzte Nachweisverordnung im Abfallrecht:

Der bis dahin geltende **§ 16 Kleinmengen** wird um zwei Änderungen erweitert.

Insbesondere im **§ 16b** werden den **Beförderern** von **nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen** besondere **Pflichten** auferlegt:

§ 16b Mitführungspflicht

Bei der **Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle** hat der Abfallbeförderer Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen:

1. **Menge** des beförderten Abfalls in Tonnen
2. **Bezeichnung** des Abfalls und der Abfallschlüssel laut Abfallverzeichnis-Verordnung
3. **Angaben zum Beförderer**, insbesondere Name und Anschrift sowie die Beförderer-Nummer, sofern vorhanden
4. **Datum** der Übernahme der Abfälle zur Beförderung
5. **Angaben zum Abfallerzeuger** oder Abfallbesitzer, von dem die Abfälle zur Beförderung übernommen wurden, insbesondere Name und Anschrift sowie die Erzeugernummer, sofern vorhanden
6. **Angaben zur Entsorgungsanlage** oder zum Gelände zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag, zu der oder zu dem die Abfälle befördert werden, insbesondere Anschrift und Inhaber sowie dessen Entsorgernummer, sofern vorhanden

Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH

Elsenheimerstr. 55a
80687 München
Tel: +49 89 4524669 0
info@lightcycle.de